

## **KG Gettorf**

### **Hygienekonzept für die Kirchen der KG Gettorf vom 15.09.2020**

Wir beraten und beschließen unter Berücksichtigung der geltenden Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 01.09.2020:

Je nach Personenandrang wird ein "Ordnungsdienst" eingerichtet. Eine Person draußen ist verantwortlich für den infektionsgeschützten Zugang. Eine weitere Person beaufsichtigt die Händedesinfektion und die Erfassung der Gottesdienstbesucher. Eine weitere Person ist im Innenraum der Kirche zuständig für die Platzanweisung. Der KGR beschließt vor dem Hintergrund der aktuellen Bestimmungen der LVO zur aktuellen Corona-Bekämpfung die Sicherstellung der geltenden Mindestabstände von 1,5 m zwischen den GottesdienstbesucherInnen, bzw. zwischen den Hausständen. Verantwortlich für jeden Gottesdienst ist der handelnde Liturg.

Bei Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen (z. B. Chorproben) in einer Kirche ist eine Person aus dem Kreis der jeweiligen „Veranstalter“ (z. B. Chorleiterin, bzw. jemand aus „Konzertkirchen-Team“) als verantwortliche Person zu benennen.

Als Besucher-Obergrenze für St. Jürgen gilt ein Richtwert von 100 Pers. inkl. aller handelnden Personen, für die Kirche Zum Guten Hirten ein Richtwert von 20 Pers. und für die Friedhofskapelle ein Richtwert von 40 Personen. Entscheidend ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände.

Im Eingang gibt es die Möglichkeit der Händedesinfektion. In Schinkel "Zum Guten Hirten" und in der Friedhofskapelle sind die Möglichkeit der Händedesinfektion geschaffen worden.

Regelmäßige (vor und nach dem GD) Desinfektion von Türgriffen/Handläufen etc. werden durch die Küsterin/den Küster durchgeführt. Der Gottesdienstraum wird vor und nach der Veranstaltung ausreichend belüftet.

Die Namen der Gottesdienstbesucher werden erfasst. Unbekannte Gottesdienstbesucher werden mit Adresse u/o Telefonnummer erfasst. Die Daten werden im Kirchenbüro verwahrt und nach Ablauf von 4 Wochen gelöscht.

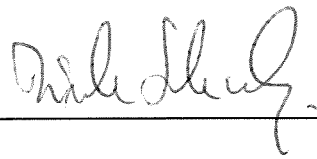
Es werden Liedblätter, eigene Gesangbücher oder eine Bildschirmpräsentation verwendet. Im Gottesdienstraum wird auf dem Weg zum festen Sitzplatz Mundschutz getragen. Auf die Abstände zwischen Personen auf den Laufwegen und sitzenden Personen muss ebenfalls geachtet werden. Auf Gemeindegottesang wird verzichtet. Ggf. kommt ein kleines musikalisches Ensemble zum Einsatz, welches einen Mindestabstand von 2,5 Meter untereinander und zu den GottesdienstbesucherInnen, bzw. zum Publikum von 4 Meter einhält.

Auf Bläser- oder Choreinsatz wird verzichtet. Wird gestrichen, bzw. ersetzt durch: Falls Chorproben ausnahmsweise in einer Kirche stattfinden, sind die jeweils geltenden Abstandsregeln einzuhalten. Durch diese Vorgabe muss die Zahl der Musizierenden jeweils begrenzt werden.

Wenn Abendmahl gefeiert wird, geschieht dies nur mit Einzelkelchen und Oblaten.

Dieser Beschluss gilt auch für Trauergottesdienste, Taufen, Trauungen und Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung und andere Veranstaltungen in der jeweiligen Kirche/Kapelle.

Gettorf, 16.09.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Schütz', written over a horizontal line.

Ort Datum Rechtsverbindliche Unterschrift